Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 82 — Mittwoch den 13. Oktober. — 1915 — Dreiundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1 M. vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Kaiserlichen Postanstalten.

Inserate werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Für Mühlen.

Den Mühlen im Kreise wird bis auf Weiteres das Kreisblatt auf unsere Veranlassung unentgeltlich geliefert.

Belgard, den 11. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß.

Getreide-Beschlagnahme.

Wir sehen uns veranlaßt, hinsichtlich der Getreide-Beschlagnahme den § 1 der Brotgetreideverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) nachstehend nochmals bekannt zu geben:

Das im Reiche angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und das aus beschlagnahmtem Brotgetreide ermahlene Mehl (einschließlich Dunst). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei; für die Kleie gelten die §§ 42 bis 46.

Dazu bemerken wir: Brotgetreide sind die im Text genannten Getreidesorten. Sie fallen unter die Beschlagnahme, auch wenn sie mit anderem Getreide, außer Hafer, etwa mit Gerste, Buchweizen im Gemenge gewachsen sind. Gemenge, in dem Hafer sich befindet, fällt unter die Haferverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 393), ebenso Mischfrucht, d. h. Getreide und Hülsenfrüchte, in der sich Hafer befindet. Dies Gemenge und diese Mischfrucht dürfen also nur im Rahmen der Haferverordnung verbraucht werden. Mischfrucht, in der sich kein Hafer befindet, ist beschlagnahmefrei. Gemenge von Hülsenfrüchten ohne Getreide unterliegen der Kraftfuttermittelverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 399).

Die Herstellung von künstlichem Gemenge ist verboten.

Bezüglich Brotgetreide dürfen an den beschlagnahmten Vorräten Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes (Kreisausschuß), für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6, 21 und 22 der Brotgetreide-Verordnung nichts anderes ergibt.

Unter Veränderung sind tatsächlich Veränderungen aller Art zu verstehen, insbesondere der Verbrauch und das Verarbeiten zu gewerblichen und anderen Zwecken, auch räumliche Veränderungen, also das Versenden an einen andern Ort, wie Wechseln des Aufbewahrungsorts innerhalb derselben Ortschaft. Verboten ist insbesondere auch das Verfüttern mit Ausnahme des zur menschlichen Ernährung ungeeignet freigegebenen Getreides oder Hinterkorns. Hierüber sind die ergangenen und noch ergehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

Bezüglich der Gerste wird auf das Merkblatt über den Verkehr mit Gerste (Kreisblatt Nr. 71) noch besonders verwiesen. Ebenso wird hierbei auf die im Kreisblatt Nr. 77 veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend Gersten-Kontingente der Brauereien, der Brennereien und der Gerste verarbeitenden Betriebe verwiesen. Dabei wird noch hervorgehoben, daß der Kommunalverband die Genehmigung erteilen darf zu Verkäufen von Gerste aus der ersten Hälfte, die den landwirtschaftlichen Betrieben zu eigner Verfügung steht, zu Futterzwecken und dergl. innerhalb des Kreises.

Belgard, den 6. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß.

Brotversorgung.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen pro Kopf und Monat nur 20 Pfund Brotgetreide für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen, für welche sie **dauernd und vertragsmäßig** zu sorgen haben, also z. B. für Dienstmädchen, Deputanten und Altenteiler, verbrauchen. **Sie dürfen** und können daher **nicht** die bei ihnen **unständig Beschäftigten mit Brot versorgen**, wie namentlich:

a) **Handwerker, welche im Laufe des Jahres bei ihnen vorübergehend beschäftigt sind,**

b) **Tagesarbeiter, die zu Erntearbeiten und dergl. vorübergehend eingestellt werden müssen, wie z. B. jetzt die Kartoffelsammler,**

c) **fremde Kutscher und sonstige Personen, z. B. Waschfrauen u. dergl. bei denen früher eine gelegentliche Verpflegung üblich war.**

Sämtliche derartige Personen erhalten ihre Brotrationen durch die ihnen zustehenden Brotkarten. Sie müssen deshalb in Zukunft ihr Brot zur Arbeitsstelle pp. mitbringen und werden dafür nötigenfalls durch Geld vom Arbeitgeber zu entschädigen sein. Wenn der Arbeitgeber trotz dieser Verteilung Brot an diese unständig beschäftigten Personen verabfolgt, dann findet eine doppelte Brotversorgung statt, die

den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht und deshalb strafbar ist. Wir machen hierauf noch besonders aufmerksam, da beobachtet worden ist, daß hiergegen vielfach verstoßen wird.

Belgard, den 7. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß.

Futtermittel.

Es scheint noch nicht allgemein bekannt zu sein, daß

1. das Kornhaus in Belgard mit Lagerstelle in Gr. Tychow (Belgarder landw. Einkaufsverein, Fernruf Belgard Nr. 61),
2. Lagerhalter Belke in Polzin (Schivelbeiner landw. Konsumverein in Reinfeld, Fernruf Ziezeneff 2),

die beiden allgemeinen Futtermittel-Verteilungsstellen des Kreises sind, weshalb wir nochmals hierauf aufmerksam machen. Hier kann jeder Viehhalter im Kreise die erreichbaren Futtermittel kaufen. Zur Zeit sind im Besonderen vorrätig:

Zuckerfutter mit Kleie vermischt (in Polzin),
Zuckerfutter,
Robuszucker, vorzügliches Pferdefutter (in Belgard),
Melasse,
Leinkuchen (in Polzin),
Kokuskuchen,
Ravisonkuchen (in Polzin),
Kanariensaat (in Polzin),
Rapskuchen.

Die Preise sind bei den Verteilungsstellen zu erfragen.

Ueberhaupt ist es zweckmäßig, jeden Bedarf an Futtermitteln den Verteilungsstellen mitzuteilen, damit, soweit möglich, Ersatz-Futtermittel beschafft werden können.

Zur Zeit sind uns für die Verteilungsstellen angeboten: Biertreber, Trockenmolkenmastfutter lose, Buttermehl (holländisches Oelkuchenmehl), Kartoffelabfallmehl, Kartoffelflocken, Kanariensaat, Sesamkuchenmehl, Johannisbrot, Fleischfuttermehl, Kokosmehl, Hirse, Daris, rumänische Kleie, Schweizer Kleie, Kokoskuchen, Wicken.

Belgard, den 8. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß.

Beschränkung des Mahlverkehrs.

Auf Grund des § 49 der Brotgetreideverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) wird hiermit angeordnet, daß die Kreiseingesessenen das Mahlen und Schroten nur auf den Mühlen innerhalb des Kreises Belgard vorzunehmen haben.

Zuwiderhandlungen unterliegen der gesetzlichen Strafe.

Belgard, den 11. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß.

Für Mühlen.

Die Mühlen im Kreise Belgard dürfen nach § 2 der Verordnung über die Kontrolle der Selbstversorger vom 10. März 1915, Sonderkreisblatt, Brotgetreide nur gegen Mahlkarten vermahlen. Sie dürfen also ohne Mahlkarten auch nicht eigenes Getreide vermahlen.

Die Ortsvorstände ersuchen wir, die Mühlen auf diese Bestimmung noch ausdrücklich hinzuweisen.

Belgard, den 9. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß.

Metall-Ablieferung.

Die Frist zur freiwilligen Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände läuft am Sonnabend, den 16. d. Mts. ab.

Beschlagnahmt sind folgende Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben,
   wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden;
3. Badewannen, Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel†):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben,
   wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kipptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Wir weisen darauf hin, daß die nicht freiwillig abgelieferten beschlagnahmten Gegenstände zwangsweise enteignet werden und zu diesem Zwecke an den von uns noch zu bestimmenden Terminen zu melden sind.

Wir empfehlen dringend, die beschlagnahmten Gegenstände an den jetzt noch zur Verfügung stehenden Tagen freiwillig an die Sammelstellen abzuliefern, damit sich die Besitzer die Meldung und die Umstände einer zwangsweisen Enteignung ersparen. Außerdem werden die Preise bei der zwangsweisen Enteignung voraussichtlich herabgesetzt werden.

Soweit die beschlagnahmten Gegenstände für den Besitzer nicht unbedingt erforderlich sind, wird von einer sofortigen Ersatz-Beschaffung abgeraten, um nicht erhebliche Preissteigerungen hervorzurufen. Für Ersatzbeschaffung unentbehrlicher Gegenstände ist aber unverzüglich Sorge zu tragen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß Anträgen auf gänzliche Freigabe beschlagnahmter Gegenstände nicht stattgegeben werden kann.

Die Sammelstellen nehmen auch nicht beschlagnahmte und meldepflichtige Gegenstände an, aber nur bis Sonnabend, den 16. Oktober und zwar zu den gleichen höheren Preisen wie die oben genannten, wenn es sind:

Bürstenbleche, Eimer, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochgestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Plätten, Nippessachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Badeöfen, aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Andere Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Neusilber, Alfenid, Christofle, Alpaka und Reinnickel, die ebenso wie die Bürstenbleche usw. nicht beschlagnahmt und auch nicht meldepflichtig sind, werden, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4 15. KRA. der Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums gemeldet worden sind, nur zu den nachstehenden Preisen angenommen.

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer
für das Kilogramm 1,70 ℳ
für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguß, Tombak, Bronze für das Kilogramm 1,00 ℳ
für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka) für das Kilogramm 1,80 ℳ
für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel
für das Kilogramm 4,50 ℳ.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

Die Ortsbehörden ersuchen wir, diese Bekanntmachung sogleich ortsüblich bekannt zu geben. Es ist beobachtet worden, daß einzelne Bezirke im Kreise mit der freiwilligen Ablieferung zurückhalten, während andere restlos abgeliefert haben. Wir ersuchen daher die betreffenden Ortsbehörden für die freiwillige Ablieferung in ihren Bezirken mit allen Kräften bemüht zu sein.

Belgard, den 12. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß.

In vergangener Nacht sind von ihrer Arbeitsstelle in Collatz-Rittergut (Kreis Belgard) folgende 4 russische Kriegsgefangene entwichen.

1. Samoxodow, ca 1,70 Meter groß, bekleidet mit grünem Hut, brauner Manchesterhose ohne Biese, trägt Holzstiefel mit darübergezogenen Schäften von Russenstiefeln, hat braunen Schnurrbart und sogenannte Koteletts.

2. Polikart Kondratjeff, ca. 1,65 Meter groß, bekleidet mit feldgrauer russischer Kleidung, vielleicht auch Zivilsachen, trägt Russenstiefel, hat ein aufgedunsenes, pockennarbiges Gesicht, Anflug von Schnurrbart, ist ca. 20 Jahr alt.

3. Peter Maizen, ca. 1,65 Meter groß, bekleidet mit feldgrauer russischer Uniform, trägt Russenstiefel und etwas abgetragene, russische Militärmütze ohne Schirm, hat hellen, dünnen Schnurrbart, von Statur hager.

4. Wasili Zirneschoff, ca. 1,73 Meter groß, bekleidet mit dunkler Zivilhose und grauer Gefangenenkleidung, dunklem Hut und Russenstiefeln, hat einen flotten, dunklen Schnurrbart und sogenannte Koteletts.

Ich ersuche, nach den Entwichenen eingehende Nachforschungen anstellen zu lassen und sie im Ermittelungsfalle an das nächste Garnisonkommando abzuliefern.

Die Kommandantur des Gefangenenlagers Stargard setzt für die Ergreifung eines jeden russischen Kriegsgefangenen eine Belohnung von 10 Mark aus.

Belgard, den 12. Oktober 1915.

Der Landrat.

In der Nacht vom 29. bis 30. September sind die russischen Kriegsgefangenen Nanumow und Agerow von ihrer Arbeitsstelle in Gr. Sabin (Kreis Dramburg) heimlich entwichen.

Sie sind mit grauen Uniformstücken bekleidet. Beide sind ungefähr 1,60 groß und schlank, einer von ihnen ohne Bart. Das Alter beträgt bei dem einen ungefähr 20 Jahre und dem andern ungefähr 30 Jahre.

Am 1. d. Mts. abends 6¾ Uhr sind die kriegsgefangenen Russen Dsuraffloff und Riaboff von ihrer Arbeitsstelle Birkholz heimlich entwichen.

Personalien des Dsuraffloff: Gestalt groß, ca. 1,80 Meter Haare und Schnurrbart schwarz, Augen grau, gerade Nase, scheuen Blick. Bekleidet war er mit schwarzer Hose mit gelber Biese, karriertem Ziviljacket, grauer Schirmmütze und Holzschuhen.

2. Riaboff: Gestalt: untersetzt, Größe: ca. 1,60 Meter. Augen: grau, Haare: blond, volles rotes Gesicht, bekleidet mit russischem Feldgrau, schwarze Schirmmütze, grauem Militärmantel und Holzklumpen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich nach den Gesuchten Nachforschungen anzustellen, dieselben im Ermittelungsfalle an das nächste Garnisonkommando abzuliefern und mir Nachricht zu geben.

Belgard, den 11. Oktober 1915.

Der Landrat.

Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für 1916.

Diejenigen Personen, welche das bisher von ihnen betriebene **Wandergewerbe** im nächsten Kalenderjahre wieder betreiben und diejenigen, welche ein Wandergewerbe neu beginnen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihren **Antrag sofort** bei dem zuständigen **Amtsvorsteher** evtl. unter Vorlegung bezw. Beifügung ihres alten Gewerbescheins zu stellen, andernfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nicht mehr rechtzeitig, das heißt noch vor dem 1. Januar n. Js. in Besitz des beantragten Gewerbe- bezw. Wandergewerbescheines gelangen. Insbesondere gilt dieses für solche Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen der im § 55 Nr. 4 der Reichsgewerbeordnung angegebenen Art (Darbietung von **Musikaufführungen**, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten pp.) betreiben wollen. Da auf Beschluß des Bezirksausschusses zu Köslin von dieser Kategorie in jedem Jahre nur eine vorher bestimmt festgesetzte Anzahl von Wandergewerbescheinen für den Regierungsbezirk ausgefertigt wird, haben nur diejenigen Musiker pp. Aussicht, in den Besitz eines Wandergewerbescheins für 1916 zu gelangen, welche ihren Antrag noch **vor Ende Oktober d. Js.** bei dem zuständigen Amtsvorsteher stellen.

Da nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. März 1912 (Reichsgesetzblatt S. 189) seit 1. Januar 1913 die Wandergewerbescheine mit der **Photographie** des Inhabers — gemeinsame Wandergewerbescheine mit der des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, der eines Mitgliedes — versehen sein müssen, sind die erforderlichen **unaufgezogenen Photographien im Visitenkartenformat** den Anträgen auf Ausstellung der Wandergewerbescheine beizufügen. Die **Photographie** muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht vor längerer Zeit als vor 5 Jahren gefertigt sein. Die Ortspolizeibehörde hat Vor- und Zunamen der dargestellten Person auf der Rückseite der **Photographie** sofort zu vermerken und zu beglaubigen. Die von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen erlassenen Abänderungsvorschriften vom 26. August 1912 sind im Amtsblatt Stück 38 für 1912 abgedruckt.

Die Amtsvorsteher weise ich auf die Beachtung der neuen Vorschriften bei Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für das Jahr 1916 noch besonders hin.

Damit die Gewerbetreibenden sich rechtzeitig in den Besitz von **Photographien** setzen, beauftrage ich die Guts- und Gemeindevorstände, die Beteiligten in ortsüblicher Weise auf die neuen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Ferner mache ich die beteiligten Gewerbetreibenden darauf aufmerksam, daß es in ihrem Interesse liegt, wenn sie die auf ihren Antrag ausgefertigten Wandergewerbescheine möglichst **bald** bei dem betreffenden Gemeindevorsteher bezw. Ortserheber **einlösen**. Eine Ausübung des Hausiergewerbes ohne vorherige Einlösung des Gewerbescheins wird gemäß § 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft. Bestrafungen dieser Art haben nach den gemachten Wahrnehmungen bisher öfter erfolgen müssen.

Vorstehendes haben die **Ortsbehörden** des Kreises **wiederholt ortsüblich bekannt zu machen**. Insbesondere ist den in Betracht kommenden, am Orte wohnenden Gewerbetreibenden aufzugeben, sobald als möglich den Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines bei dem Amtsvorsteher zu stellen.

Die Herren **Amtsvorsteher** mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß in diesem Jahre nicht die Bescheinigungen Muster **C** und **D**, sondern **A** und **B** zur Anwendung kommen.

Bei Ausfüllung der Fragebogen A und B muß besonders Gewicht auf die richtige Beantwortung der Fragen über die **Staatsangehörigkeit** der Antragsteller und deren Begleiter, deren festen **Wohnsitz** und etwaige Strafen gelegt werden.

Neben der Straftat und dem Datum des Urteils erster evtl. auch zweiter und dritter Instanz ist auch das erkennende Gericht erster Instanz (Schöffengericht, Strafkammer, Schwurgericht) unter Benennung des Ortes, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, genau anzugeben.

Sollte gegen die Antragsteller, welche erst im laufenden Jahre zugezogen sind, der Verdacht mißbräuchlicher Verwendung des Gewerbescheines erhoben werden, so ist durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des letzten Wohnortes festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbeschein erteilt worden ist.

Für ausländische Zigeuner dürfen keine Antrags-Formulare ausgestellt werden, da dieselben bestimmungsgemäß keine Wandergewerbescheine erhalten können. Für inländische Zigeuner sind die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen nach Möglichkeit zu beschänken. Muß dem Antrage jedoch in Ermangelung gesetzlicher Versagungsgründe stattgegeben werden, so ist seine Zigeunereigenschaft im Fragebogen ausdrücklich zu vermerken, oder, falls die Eigenschaft nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, der Zusatz aufzunehmen: „Zieht nach Zigeunerart im Lande umher."

Bei **sämtlichen Anträgen** ist entweder auf den vorgeschriebenen Fragebogen bezw. Bescheinigungen selbst, oder in einem Begleitbericht außerdem anzugeben, ob und evtl. welches **Transportmittels** sich Antragsteller bei Ausübung seines Hausiergewerbes bedienen will (zwei-, einspänniges Fuhrwerk, Tragkorb, Schiebkarre pp. bezw. ohne Transportmittel). Bei **Viehhändlern** ist in gleicher Weise ausführlich zu erläutern, ob das Hausiergewerbe (Viehhandel) auf eigene Rechnung betrieben wird, evtl. wieviele Unterhändler

beschäftigt werden, ob der Viehhandel neben der Fleischerei betrieben, das Vieh nach größeren Handelsplätzen und nach welchen befördert oder ob der Händler nur als sogenannter Vorkäufer für einen anderen Auftraggeber, welcher nach Namen und Wohnort zu bezeichnen ist, arbeitet. Außerdem ist der ungefähre Umfang des Handels (mutmaßlicher Jahresgewinn) anzugeben.

Schließlich ersuche ich die **Amtsvorsteher**, die Ausfüllung und Einreichung der Fragebogen in allen Fällen nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Belgard, den 7. Oktober 1915.

Der Landrat.

Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1916.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände werden ersucht, mit nachstehenden Vorarbeiten für die neue Veranlagung, nämlich:

1. Aufnahme des Personenstandes,
2. Aufstellung des Personenverzeichnisses und der Gemeindesteuerliste,
3. Aufstellung der Staatssteuerliste,
4. Aufstellung der Staatssteuerrolle

zu beginnen.

Da sich in den gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen inzwischen nichts geändert hat, verweise ich bei Vornahme der Veranlagungsarbeiten auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom Jahre 1912, Kreisblatt Stück 82.

Die dort bekanntgegebenen Bestimmungen sind sorgfältig zu beachten; es ist genau nach ihnen zu verfahren und es sind auch die Termine für die Ablieferung der Listen an die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission bestimmt pünktlich zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln innezuhalten.

Besonders weise ich auf die Bestimmungen der erwähnten Bekanntmachung I Nr. 2 Abs. 4, III 2—5 und 4 hin.

Bei den Steuerpflichtigen, denen ein Einkommen über 3000 Mark beizumessen ist, auch bei den bereits nach einem solchen bisher veranlagten, sind ebenfalls Vorschläge der Voreinschätzungskommission herbeizuführen. Auf den in den Städten für diese Steuerpflichtigen angelegten Kartenblätter sind die **Besteuerungsmerkmale mit Bleistift einzutragen.**

Die Aufnahme des Personenstandes ist am

Freitag, den 29. Oktober d. Js.

zu bewirken.

Die diesjährigen Listen und die neuen Formulare werden in den nächsten Tagen den Ortsbehörden zugehen.

Belgard, den 11. Oktober 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Die Ersatzabteilung des Feldartillerie-Regiments Nr. 2 hier beabsichtigt **am Freitag, den 13. d. Mts. ein Schießen mit scharfer Munition,** Schußrichtung Klempin, auf den Kösternitzer Berg abzuhalten.

Zur Herstellung des Sicherheitsgeländes wird an diesem Tage das Gelände zwischen Belgard—Panknin—Kösternitz—Pumlow—Darkow—Klempin für die Zeit von 8 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags durch Posten abgesperrt.

Eine entsprechende Warnung betreffs Berührung blindgegangener Geschosse wird in dem Belgard—Polziner Kreisblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Der Beginn des Schießens wird in der Feuerstellung Höhe hart südlich Klempin und auf dem Kösternitzer Berg durch je eine rote Flagge bezeichnet.

Alle diejenigen, welche Anspruch auf Entschädigung für Flurschaden oder Betriebsstörung erheben, haben sich am 15. d. Mts. bis 4 Uhr nachmittags in Klempin beim Gemeindevorsteher einzufinden, wo sich ein Offizier zur Entgegennahme von Entschädigungsansprüchen aufhalten wird.

Etwa nicht zersprungene Geschosse werden von der Abteilung gesprengt und unschädlich gemacht.

Belgard, den 11. Oktober 1915.

Der Landrat.

Warnung.

Am Freitag, den 15. d. Mts. findet bei Klempin mit Schußrichtung auf den Kösternitzer Berg ein Schießen mit scharfer Munition statt. Das gefährdete Gelände liegt zwischen den Orten Belgard—Panknin—Kösternitz—Pumlow—Klempin. Am Schießtage darf das vorbezeichnete Gelände, welches gesperrt ist, von 8—12 Uhr vormittags nicht betreten werden; den Anordnungen der Absperrungsposten ist unbedingt Folge zu leisten. Der Beginn des Schießens wird durch je eine rote Flagge in der Feuerstellung am Klempiner Berg und auf dem Kösternitzer Berg angezeigt.

Vor dem Berühren etwa nicht gesprungener Geschosse wird wegen der damit verbundenen Lebensgefahr gewarnt. Der Fundort derartiger Geschosse ist unverzüglich der unterzeichneten Dienststelle anzuzeigen.

Die Aneignung der auf dem Schießgelände liegenden Munitionsteile ist strafbar; letztere werden durch Mannschaften der Abteilung gesammelt werden.

a. B. d. Kommandos der Ersatz-Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 2.

Der Leiter:

Conradt, Hauptmann und Batterieführer.

Diejenigen Amtsvorsteher des Kreises, die noch mit der Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom **10. April d. Js.** (Kreisblatt Nr. 31) im Rückstande sind, werden ersucht, die betreffende Nachweisung bis **spätestens den 16. d. Mts.** einzureichen.

Belgard, den 11. Oktober 1915.

Der Landrat.

Pferdeverkauf.

Am **Donnerstag, den 14. d. Mts. nachmittags 2 Uhr** kommen im Lager des Ersatz-Pferdedepots Altdamm 15 nur für den Militärdienst zu kleine vorzügliche Jockey- und 5 dreijährige Pferde öffentlich meistbietend zur Versteigerung. Zum Gebot zugelassen nur Landwirte, die sich vorher als solche ausweisen. Vorführung zwecks näherer Besichtigung von 1 Uhr ab.

Ersatz-Pferdedepot II. A. K. Altdamm.

Nichtamtlicher Teil.

Preiswürdigkeit der Handelsfuttermittel im Monat Oktober. Es dürfte für jeden Landwirt von größtem Interesse sein, die Preisbildung der Handelsfuttermittel unter dem Einfluß der gesetzlichen Regelung des Futtermittelhandels zu verfolgen. Die neueste Nummer der „Landwirtschaftlichen Wochenschrift für die Provinz Pommern" bringt einen längeren Aufsatz hierzu, in dem die Preiswürdigkeit der verschiedenen Futtermittelgruppen eingehend besprochen wird. Eine umfassende Tabelle bietet dem Leser große Uebersicht bei etwaigem Ankauf von Futtermitteln. Aus dem ferneren reichen Inhalt dieser Nummer seien die wichtigsten, neuesten Verordnungen und Maßnahmen sowie zahlreiche Mitteilungen aus der Praxis hervorgehoben.

Inseraten-Teil.

Sichere Kapitalsanlage.

Der Kreis Schivelbein hat beschlossen, die Mittel zur Erfüllung der dem Kreise aus Anlaß des Krieges obliegenden Verpflichtungen durch **Darlehne** aufzunehmen, die in das Kreisschuldbuch eingetragen werden. Es werden auf volle hundert Mark abgerundete Beträge entgegengenommen. **Verzinsung 5 Prozent.** Kündigungsfrist für den Kreis drei, für den Gläubiger sechs Monate. Zinszahlung von dem auf die Einzahlung folgenden Werktage ab halbjährlich zum 1. Mai und 1. November.

Die Kapitalanlage ist unbedingt sicher. Strengste **Verschwiegenheit** wird gewährleistet.

Nähere Auskunft wird durch die Kreisschuldbuchverwaltung (Kreis-Kommunalkasse) in Schivelbein erteilt. Dort werden auch die Zeichnungsformulare kostenlos abgegeben.

Wir fordern hierdurch zur Zeichnung und Einzahlung auf diese Kriegsanleihe auf.

Alle Zahlungen sind an die Kreis-Kommunalkasse hier zu richten.

Schivelbein, den 30. September 1915.

Der Kreisausschuß.

(gez.) **Graf Bandissin.**

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.